

4. Nov. 2009
JA

**Landratsamt
Ravensburg**

[Handwritten signature and initials]

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

An die Herren
Oberbürgermeister und Bürgermeister
der Städte und Gemeinden
im Landkreis Ravensburg

Sozialdezernat

Ansprechpartner/in: Anja Zimmermann
Durchwahl: 0751/ 85 3214
Telefax: 0751/ 85 3205
E-Mail: anja.zimmermann@landkreis-ravensburg.de
Dienstgebäude: Gartenstraße 107, Bauteil A 88212 Ravensburg A 455
ÖPNV: rundumbus-Linien 1,2,3,5 Haltestelle Kraftwerk
Sprechzeiten: Montag bis Freitag nach Vereinbarung
Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom/AZ:
Datum: 2. November 2009

**Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg -
Kooperation der Städte und Gemeinden mit dem Jugendamt**

Sehr geehrte Herren,

wie bereits in der Bürgermeistertagung berichtet, sind in diesem Jahr zahlreiche bundes- und landesrechtliche Änderungen zur Kindertagesbetreuung in Kraft getreten. Unter anderem wurde die Zuständigkeit der Kommunen für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege geregelt.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden Württemberg (KitaG) liegt die Verantwortung für die Kindertagespflege bei den Landkreisen und für die Tageseinrichtung bei den Städten und Gemeinden.

Dennoch sieht das KitaG die Gesamtverantwortung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vor Ort in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bei den Städten und Gemeinden.

Diese Neuregelungen und deren Umsetzung haben auch im Landkreis Ravensburg viele Fragen aufgeworfen. Insbesondere wurde deutlich, dass die Unterschiede zwischen Kindertagespflege und Krippenbetreuung bei den Kosten für die Eltern der

Landratsamt Ravensburg
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Tel.: 07 51/85-0
Fax: 07 51/85-1905
Postanschrift:
Postfach 1940
88189 Ravensburg
Bankverbindung:
Kreissparkasse Ravensburg
Konto 48 080 532
(BLZ 650 501 10)
http://www.landkreis-ravensburg.de
Stadtverkehr
Linie 1, 2, 3, 5
Haltestelle „Falken“

Blatt 2
zum Schreiben vom
2. November 2009

Die gesetzlich verankerte Aufteilung der Zuständigkeiten erschwert die notwendige Angleichung. Für den Ausbau der Kleinkindbetreuung ist ergänzend zu Krippen und altersgemischten Gruppen auch ein verlässliches Angebot in der Kindertagespflege notwendig und muss daher in der örtlichen Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Mit der Entwicklung von Lösungsmodellen für den Landkreis hat sich seit dem Frühjahr eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Jugendamts und der Städte und Gemeinden beschäftigt.

Wie eingangs erwähnt, haben wir Sie am 14.09.2009 in der Kreisverbandsversammlung über die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe und die geplante Kooperation informiert.

Zwischenzeitlich wurde unser Vorschlag für die künftige Ausgestaltung des Kostenbeitrags der Eltern für die Kindertagespflege auch vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie nochmals eine Darstellung der angestrebten Kooperation (Anlage 1) zwischen dem Landkreis und den Städten und Gemeinden, die Kostenbeitragstabelle (Anlage 2) sowie Eckpunkte für die dazu noch zu schließende Vereinbarung (Anlage 3). Den Vereinbarungsentwurf schicken wir Ihnen im Laufe des Monats noch gesondert zu.

Die Unterlagen sollen Ihnen bei der verwaltungsinternen Diskussion bzw. auch der Abstimmung in Ihren Gemeinderäten behilflich sein.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an meine Mitarbeiterin Anja Zimmermann, Telefon 0751/ 85-3214, E-Mail: anja.zimmermann@landkreis-ravensburg.de.

Im Interesse der Familien und auch Tagespflegeeltern in unserem Landkreis ist es uns ein dringendes Anliegen, die Kindertagespflege weiterzuentwickeln und ausreichend Kinderbetreuungsplätze zu schaffen. Die enge Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ist dazu aus unserer Sicht unverzichtbar.

Blatt 3
zum Schreiben vom
2. November 2009

Wir würden uns daher freuen, wenn es gelänge mit allen Städten und Gemeinden eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Diana E. Raedler
Sozialdezernentin

Anlagen: - 3 -

AUSGANGSLAGE

Seit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes am 01.10.2009 umfasst die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung, die sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen,
- Betrag zur Anerkennung der **Förderungsleistung**,
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur **Unfallversicherung**,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung**,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung**.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sollen zeitlicher Umfang, Anzahl und Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt werden.

Für die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung liegt eine Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden Württemberg vor. Danach erhalten die Tagespflegeeltern pro Kind und Betreuungsstunde 3,90 €, womit Sachaufwand und Förderungsleistung vergütet sind. Die Zuschüsse zur Sozialversicherung werden auf Nachweis der Tagespflegeeltern geleistet.

Im Landkreis Ravensburg wurde zum 01.07.2009 auf diese Form der laufenden Geldleistung umgestellt.

Der Gesetzgeber hat mit der Neuformulierung des § 23 SGB VIII außerdem geregelt, dass die Förderung der Kindertagespflege im Rahmen der **erweiterten Hilfe** erfolgt. Im praktischen Verfahren stellt diese sich folgendermaßen dar:

- Eltern, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, stellen einen Antrag auf Förderung dieser Leistung.

- Die Förderung der Kindertagespflege wird gewährt, wenn die Eltern die Voraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllen.
- Die laufende Geldleistung wird an die Tagespflegeeltern ausgezahlt.
- Die Eltern werden an den Betreuungskosten mittels eines Kostenbeitrags beteiligt.

Die bisherige Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wird derzeit vom Jugendamt überarbeitet.

Zur Ausgestaltung der Kostenbeiträge wurde vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) keine verbindliche Empfehlung ausgesprochen, sondern auf den Ermessensspielraum der örtlichen Jugendhilfeträger verwiesen. Es wurden jedoch Entscheidungshilfen für die Erstellung einer Kostenbeitragstabelle erarbeitet, an denen sich auch der Landkreis orientiert hat:

- Staffelung des Kostenbeitrags nach bereinigtem Familieneinkommen
- Abzug der pauschalen FAG - Zuschüsse nach Betreuungsintensität
- Berechnung des Kostenbeitrags auf Grundlage der ausgezahlten laufenden Geldleistung ohne Berücksichtigung der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Mittel aus dem Finanzausgleich (FAG) erhält, die verwendet werden müssen um den Kostenbeitrag für Tagespflegekinder unter 3 Jahren zu reduzieren.

Dieser jährliche Zuschuss nach FAG orientiert sich an der Zahl der fremdbetreuten Kinder unter 3 Jahren, die einmal jährlich statistisch erhoben werden, 15% des Zuschusses fließen in die Strukturförderung (Tagesmüttervermittlung) und 85% in die Reduzierung des Kostenbeitrags für Tagespflegekinder unter 3 Jahren.

VORBEREITUNG DER UMSETZUNG

In den Überlegungen zur Umsetzung der neuen laufenden Geldleistung und der Festsetzung der Kostenbeiträge wurde berücksichtigt, dass nur vergleichbare Kosten- bzw. Elternbeiträge für Krippe und Kindertagespflege Eltern die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ohne Berücksichtigung finanzieller Überlegungen möglich macht.

In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Jugendamtes und von Städten und Gemeinden wurden verschiedene zum Teil schon praktizierte Modelle zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und Städten und Gemeinden zusammengetragen und nach folgenden Kriterien bewertet:

- Verwaltungsaufwand,
- Höhe der Kosten und für wen diese entstehen,
- Steuerung des Kindertagespflegeausbaus,
- Gerechte finanzielle Belastung für Eltern,
- Gerechte finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden

Modell 1 - Anpassung an Beitragssätze für Kinderkrippen

- Kreis übernimmt Auszahlung der laufenden Geldleistung & Sozialversicherung
- Kostenbeitrag beträgt 250 € je Kind unter 3 Jahren für 6 h Betreuung, wird nach Einkommen und Betreuungszeitkorridor gestaffelt
- Kostenbeitrag für Kinder über 3 Jahren erhöht sich um den fehlenden FAG-Zuschuss
- Sozialstaffelung nach Anzahl der Kinder in der Familie oder Einkommen
- Können Eltern sich diesen Kostenbeitrag nicht leisten, wird in einem zweiten Schritt nochmals einkommensabhängig deren finanzielle Belastungsmöglichkeit geprüft.

Modell 2 - Delegation/ Böblingen

- Städte & Gemeinden übernehmen Auszahlung der laufenden Geldleistung & Sozialversicherung
- Kostenbeitrag für Eltern gleich hoch wie für vergleichbaren Krippenplatz
- Können Eltern sich diesen Kostenbeitrag nicht leisten, wird ggfs. über WJH - JU gefördert
- Kreis ist weiterhin für Strukturförderung verantwortlich, Stellenanteile der Tagesmüttervermittlung werden angemessen erhöht für notwendige Kooperation mit Städten und Gemeinden

Modell 3 - Kooperation/ Leinfelden Echterdingen

- Kreis übernimmt Auszahlung der laufenden Geldleistung & Sozialversicherung
- Kostenbeitrag für Eltern wird sozial gestaffelt (Einkommen)
- Städte und Gemeinden übernehmen die Differenz zwischen dem Kostenbeitrag des Kreises und dem ortsüblichem Elternbeitrag für ein vergleichbares Betreuungsangebot, bzw. den Landesempfehlungen für Elternbeiträge

Modell 4 - Kooperation/ Tübingen

- Kreis übernimmt Auszahlung der laufenden Geldleistung & Sozialversicherung
- Kostenbeitrag für Eltern wird nach Einkommen gestaffelt und beträgt max. 82% der Einzelfallkosten, Kostenbeitrag wird pro Betreuungsstunde berechnet und variiert entsprechend monatlich je nach Betreuungsumfang
- Städte und Gemeinden fördern Tagespflegeinfrastruktur, mit einem Zuschuss in Höhe von 1 € je geleisteter Betreuungsstunde für Tagespflegeeltern
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt entweder über das JU mit der Auszahlung der laufenden Geldleistung und wird quartalsweise abgerechnet oder die Städte und Gemeinden wickeln den Zuschuss in eigener Zuständigkeit ab
- Weitere Zuschussmöglichkeiten: 20 €/ Monat für außergewöhnliche Betreuungszeiten oder 54 € Bereitstellungspauschale für die Dauer von 2 Monaten, wenn Platz gerade nicht belegt ist

Die Modelle 2 und 3 wurden dabei mehrheitlich favorisiert. Grundsätzlich haben die beteiligten Gemeinden signalisiert, sich an der Finanzierung eines zur Krippenbetreuung vergleichbaren Kostenbeitrags zu beteiligen, unter der Voraussetzung, dass auch der Landkreis einen Anteil der Betreuungskosten übernimmt.

Kostenbeiträge für Kinder ab 3 Jahren in Tagespflege, werden nicht pauschal sondern im Einzelfall auf Grundlage einer exakten Einkommensberechnung ermittelt. Die Eltern tragen für Kinder dieser Altersgruppe in der Regel bereits die Kosten für Kindergarten oder später verlässliche Grundschule und Hort. Die hier oft ergänzend notwendige Kindertagespflege soll die finanzielle Belastung nicht noch weiter erhöhen.

KOOPERATIONSMODELL KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS RAVENSBURG

Die inzwischen vom Jugendhilfeausschuss verabschiedete Kostenbeitragstabelle wurde entsprechend der Empfehlungen des KVJS und nachfolgend aufgeführter Überlegungen entwickelt:

- Entsprechend der Berechnungsgrundlage der FAG-Zuschüsse gibt es drei Betreuungszeitenkorridore (bis zu 5 Std. täglich = bis zu 25 Std. wöchentlich/ ab 5 bis 7 Std. täglich = ab 25 bis 35 Std. wöchentlich/ mehr als 7 Std. täglich = ab 35 Std. wöchentlich)

- Berechnungsgrundlage für den pauschalierten Kostenbeitrag sind 80% der maximalen laufenden Geldleistung abzgl. des FAG-Zuschusses, die Sozialversicherungszuschüsse werden ebenfalls nicht berücksichtigt
- Kostenbeitrag wird einkommensgerecht gestaffelt, maßgeblich ist das Familieneinkommen, d.h. Löhne und Gehälter, Kindergeld und andere Sozialleistungen abzgl. Steuern, Sozialversicherung
- Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Auszahlungsbetrag der laufenden Geldleistung nicht überschreiten, in diesen Fällen ist der pauschalierte Kostenbeitrag zu reduzieren
- bei der Kostenbeitragskalkulation für Familien mit geringem Einkommen (Einkommensgruppe bis zu 1.500 €) wird auf die Erstattung der sog. häuslichen Ersparnis verzichtet

Um die finanzielle Gleichbehandlung der Eltern zu erreichen, unabhängig davon ob sie eine Krippe oder die Kindertagespflege für die Betreuung in Anspruch nehmen, übernehmen die Städte und Gemeinden für ihre Familien die Differenz zwischen dem Kostenbeitrag lt. oben stehender Tabelle und den Kosten für einen vergleichbaren Krippenplatz vor Ort übernehmen. (Für die Kalkulation des Förderanteils der Städte und Gemeinden kann ein Berechnungsformular beim Jugendamt Ravensburg angefordert werden.)

Zeigen Eltern an, dass sie diesen Kostenbeitrag nicht leisten können, werden die Kosten der Tagesbetreuung ganz oder teilweise übernommen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Ihre Ansprechpartnerin zum Kooperationsmodell beim Jugendamt Ravensburg:

Fr. Zimmermann, Tel.: 0751/853214, E-Mail: anja.zimmermann@landkreis-ravensburg.de

Pauschalierter Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagespflege

Betreuungsstunden pro Woche	max. Geldleistung, ohne Zuschüsse zur Sozialversicherung	FAG-Zuschuss	Familieneinkommen (netto)	Kostenbeitrag für Kindertagespflege
bis zu 25 Stunden	422,50 €	61,00 €	ab 3.500 €	289 €
			bis 3.500 €	217 €
			bis 2.750 €	145 €
			bis 2.000 €	58 €
			bis 1.500 €	- €
ab 25 bis 35 Stunden	591,50 €	101,00 €	ab 3.500 €	392 €
			bis 3.500 €	294 €
			bis 2.750 €	196 €
			bis 2.000 €	78 €
			bis 1.500 €	- €
mehr als 35 Stunden	760,49 €	142,00 €	ab 3.500 €	495 €
			bis 3.500 €	371 €
			bis 2.750 €	247 €
			bis 2.000 €	99 €
			bis 1.500 €	- €

Beispiel:

Für die 30 Std. pro Woche umfassende Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren bei der Tagesmutter, zahlen Eltern mit einem Familieneinkommen von 2.500 € einen Kostenbeitrag in Höhe von 196 €.

Das Jugendamt zahlt in diesem Fall an die Tagesmutter eine monatliche laufende Geldleistung in Höhe von 503,10 € aus, dazu kommen ggfs. noch Zuschüsse zur Sozialversicherung.

Eckpunkte für eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Umsetzung des Kooperationsmodells in der Kindertagespflege

- Alle Vereinbarungen beziehen sich nur auf die Abwicklung der Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren in Kindertagespflege.
- Der Landkreis erhebt den einkommensabhängigen pauschalierten Kostenbeitrag für die Kindertagespflege bei den Eltern (siehe Kostenbeitragstabelle).
- Stadt/ Gemeinde übernimmt Differenz zwischen dem Kostenbeitrag, den das Jugendamt erhebt und dem Kostenbeitrag, der für eine vergleichbare Tageseinrichtung erhoben würde
- Die Abrechnung zwischen JU und Stadt/ Gemeinde erfolgt halbjährlich.
- Die Abrechnung der Differenzbeträge erfolgt auch, wenn die Eltern den Kostenbeitrag nicht leisten.
- Sind Eltern nicht leistungsfähig können Sie die Festsetzung eines einkommensabhängigen Kostenbeitrags verlangen, in diesen Fällen erstatten die Gemeinden ebenfalls den Differenzbetrag zwischen dem pauschalem Kostenbeitrag Kindertagespflege und dem Krippenbeitrag.
- Das Jugendamt informiert im Bescheid zum Kostenbeitrag die Eltern über den Finanzierungsanteil der Wohnsitzgemeinde.
- Die Vereinbarung ist beiderseitig kündbar, sollte jedoch zumindest für den Zeitraum des Ausbaus der Kleinkindbetreuung bis zum Eintritt des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab dem 1. Lebensjahr, 2013, abgeschlossen werden.